



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

**341/09**

1

# Sitzungsvorlage


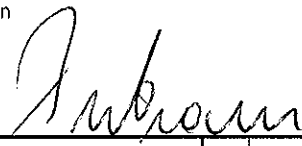
Datum: 20.11.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.12.2009	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.12.2009	
3.				
4.				

**Erste Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)**

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Erste Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 04.02.2008 hat der Rat der Stadt Eschweiler aufgrund der Vorlage 371/08 unter anderem eine Neufassung der sog. Eschweiler Straßenverordnung beschlossen.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung enthält in § 12 ein Glasverbot für den Marktplatz an Weiberfastnacht, das erstmals in diesem Jahr galt \*). Damit einher ging eine Sperrung des Markplatzes mit Zugangskontrolle durch ein beauftragtes Sicherheitsunternehmen. Diese Maßnahmen haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und erfuhren von allen Beteiligten (Besucher, Marktanwohner, Hilfsorganisationen, Geschäfte und Gaststätten, Karnevalskomitee, Polizei, Jugendamt und Ordnungsamt) eine übereinstimmend positive Resonanz. Es konnte deutlich weniger Glas und Müll auf dem Marktplatz festgestellt werden. Zudem musste nur ein Patient mit einer Schnittverletzung vom Marktplatz ins Krankenhaus gebracht werden. Der Aufenthalt war sicherer gestaltet; dadurch wurde die gesamte Atmosphäre als wesentlich entspannter empfunden.

In einem Termin am 05.11.2009 bei H. Bürgermeister Bertram sprachen sich die vorgenannten Beteiligten einhellig nicht nur für eine Beibehaltung dieses Glasverbotes aus. Das Gebiet mit Glasverbot an Weiberfastnacht solle aufgrund der in diesem Jahr gewonnenen Erkenntnisse vielmehr weiter gezogen werden, weil sich die Glasbenutzung und die damit verbundenen negativen Erscheinungen ansonsten in die benachbarten Bereiche verlagern würden. Außerdem solle für den Marktplatz und die unmittelbare Zuwegung auch ein Glasverbot an Rosenmontag ausgesprochen werden, um rechtzeitig einer zu befürchtenden ähnlichen Entwicklung auf dem Marktplatz während des Rosenmontagszugs und für das Karnevalstreiben danach vorzubeugen.

Die Verwaltung schließt sich diesen Argumenten an und empfiehlt deshalb die als Anlage beigefügte Änderungsverordnung zur Beschlussfassung. Interessant in diesem Zusammenhang ist die überörtliche Entwicklung, die dazu führt, dass zahlreiche weitere Städte über Glasverbote für Karnevalsfeiern im Freien nachdenken. Hierzu gehört auch die Stadt Köln, die ein Glasverbot an Weiberfastnacht und Rosenmontag für die gesamte Altstadt und die Ringe erwägt. Die Entwicklung in Eschweiler ist also keine Besonderheit; sie verläuft vielmehr parallel zur Entwicklung in anderen Karnevalshochburgen.

Eine Sperrung des Markplatzes soll aber lediglich im örtlichen und zeitlichen Rahmen wie in diesem Jahr vorgenommen werden, also nur an Weiberfastnacht und nur auf den Markplatz beschränkt, da auf die Entschärfung dieser Situation weiterhin das Hauptaugenmerk zu richten ist. Den Sicherheitsbelangen an Rosenmontag wird nach Ansicht der Verwaltung hinreichend Rechnung getragen, wenn durch die vorgeschlagene Erweiterung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gewährleistet wird, dass die Sicherheitsbehörden (Polizei und Ordnungsamt) erforderlichenfalls konsequent gegen Zuwiderhandelnde einschreiten können.

### Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen lösen keine zusätzlichen Aufwendungen aus.

### Anlage

Entwurf Erste Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)

\*) Jetziger Text § 12 Eschweiler Straßenverordnung:

#### **Verbot über das Mitführen von Glas im Bereich des Eschweiler Markplatzes an Weiberfastnacht**

Für den Zeitraum von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag), 9.00 Uhr, bis zum Karnevalsfreitag, 5.00 Uhr, ist das Mitführen von Glas (Glasflaschen und Trinkgläser) im gesamten durch Sperrgitter abgesperrten Bereich des Eschweiler Markplatzes (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Dürener Straße, Schnellengasse und Marktstraße) untersagt. Es ist zudem untersagt, Glas aus den umliegenden Gaststätten in den Bereich des Markplatzes zu verbringen.

## **Erste Änderung**

### **zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom ..... für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) erlassen:

#### **Art. 1**

§ 12 der Eschweiler Straßenverordnung wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12**

##### **Glasverbot für Veranstaltungen**

(1) Im Gebiet zwischen Dürener Straße, Grabenstraße, Indestraße und Peilsgasse – einschl. der genannten Straßen bzw. Straßenteile auf beiden Bürgersteigseiten - sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.

(2) Im Bereich des Eschweiler Marktplatzes und der unmittelbaren Zugangsbereiche (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Indestraße, Dürener Straße – Einmündung Schnellengasse und Zugang zum Marktplatz) sind das Mitführen und Benutzen von Glasgetränkebehältnissen (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Glasgefäße) und das Verbringen von Glasgetränkebehältnissen aus den umliegenden Gaststätten, Gewerbetrieben und Wohnungen auf die öffentliche Verkehrsfläche an Rosenmontag von 9.00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag 6.00 Uhr verboten.

#### **Art. 2**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den

Bertram  
Bürgermeister